

STATUTEN

des

VEREINS BESMERHUUS

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1, Name und Sitz

Unter dem Namen "Verein Besmerhuus" besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Kreuzlingen.

Art. 2, Zweck

Der Verein führt ein Wohnheim sowie eine Tagesstätte für erwachsene Menschen mit einer primär kognitiven und möglicherweise zusätzlichen körperlichen und/oder psychischen Beeinträchtigung. Er kann andere Wohn- und Beschäftigungsformen ermöglichen oder Werkstätten führen.

Die Aufnahme nur in das Wohnheim, in eine andere Wohnform oder nur in die Tagesstätte ist möglich.

Die im Wohnheim Betreuten können ihren Alltag weitgehend selber gestalten und erhalten Begleitung und Unterstützung in ihrer Persönlichkeitsentfaltung. Sie sollen möglichst aktiv in das Leben integriert werden.

Die Betreuten in der Tagesstätte werden in ihren praktischen Fähigkeiten gefördert, und es wird ihnen eine angemessene Teilhabe am Arbeitsleben ermöglicht.

Das Heim und die Tagesstätte stehen ohne Rücksicht auf Herkunft und Religion allen Personen der Zielgruppe offen. Die Aufnahme erfolgt in der Regel frühestens nach vollendetem 17. Altersjahr. Der Entscheid über die Aufnahme obliegt der Heimleitung.

Der Verein kann neben dem bestehenden Wohnheim in Kreuzlingen weitere Heime, Beschäftigungsstätten oder Werkstätten führen.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein Liegenschaften mieten, kaufen, verkaufen und belasten.

II. VEREINSMITGLIEDSCHAFT

Art. 3, Voraussetzungen

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, die den Vereinszweck anerkennen, ihn tätig fördern wollen und für die Einhaltung der Vereinsstatuten Gewähr bieten. Angestellte des Vereins können nicht als Mitglieder aufgenommen werden.

Art. 4, Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand auf Anmeldung bei einem Vorstandsmitglied, bei der Heimleitung oder bei der Heimverwaltung. Der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme.

Art. 5, Beendigung

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitgliedes, durch Austritt und durch Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordenen Beiträge und derjenigen für das laufende Vereinsjahr.

Ein Vereinsmitglied kann ausgeschlossen werden, wenn sein weiteres Verbleiben den Vereinsinteressen zuwiderläuft. Der Vorstand entscheidet abschliessend über den Ausschluss von Mitgliedern.

III. FINANZIELLE MITTEL

Art. 6, Beschaffung

Der Verein beschafft sich seine finanziellen Mittel durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Freiwillige Spenden, Zuweisungen, Schenkungen und Vermächtnisse
- c) Pensionsgelder der Betreuten
- d) Erlöse aus Arbeitsleistungen der Tagesstätte
- e) Betriebsbeiträge des Kantons Thurgau sowie anderer Kantone, Gemeinden oder anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften
- f) Bau- und Investitionsbeiträge des Kantons Thurgau, anderer Kantone, Gemeinden oder anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften
- g) Darlehens- und Kreditaufnahmen

Art. 7, Mitgliederbeiträge

Die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, abgestuft für natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie sind jeweils am 30. Juni zur Zahlung fällig.

Mitgliederbeiträge neu eingetretener Mitglieder sind bei einem Vereinseintritt in der ersten Jahreshälfte für das laufende Jahr voll, bei Eintritt in der zweiten Jahreshälfte zur Hälfte zu entrichten.

Art. 8, Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen unter Ausschluss der persönlichen Haftung der Mitglieder.

Art. 9, Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

IV. ORGANISATION

Art. 10, Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

V. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Art. 11, ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der Regel im Frühjahr statt. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung. Über den Versammlungsort entscheidet der Vorstand. In der Regel wird diese in Kreuzlingen durchgeführt. Anträge von Mitgliedern, die an der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Behandlung kommen sollen, sind dem Präsidenten/der Präsidentin bis spätestens 31. Januar schriftlich mitzuteilen. Nach dem 31. Januar von Mitgliedern zuhanden der Mitgliederversammlung eingereichte Anträge sind - sofern vor Versand der Einladung beim Präsidenten oder bei der Präsidentin eingegangen - ebenfalls zu traktandieren. Der Vorstand entscheidet, ob über diese Anträge an der einberufenen oder an der nächstfolgenden Mitgliederversammlung Beschluss gefasst wird. An der einberufenen Mitgliederversammlung ist über solche Anträge mindestens eine Diskussion zu führen. Dies gilt auch für Anträge, die nicht mehr traktandiert werden können. Über solche Anträge ist an der nächstfolgenden Mitgliederversammlung Beschluss zu fassen.

Art. 12, ausserordentliche Mitgliederversammlung

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes, eines Fünftels der Mitglieder des Vereins oder auf Antrag der Revisionsstelle durch den Vorstand einberufen. Das Begehren ist dem Präsidenten oder der Präsidentin mit Angabe des Grundes schriftlich einzureichen. Die Einberufung der ausserordentlichen Mitgliederversammlung hat spätestens acht Wochen nach Eingang des Begehrens beim Präsidenten zu erfolgen.

Art. 13, Befugnisse

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu.

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- b) Beschlussfassung über die Jahresrechnung und Déchargeerteilung
- c) Beschlussfassung über das Budget
- d) Entgegennahme des Berichtes der Heimleitung
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Wahl und Abberufung des Präsidenten, der weiteren Mitglieder des Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- g) Festlegung der Finanzkompetenzen des Vorstandes
- h) Genehmigung der vom Vorstand vorbereiteten Verträge über Kauf und Verkauf von Grundstücken und Liegenschaften
- i) Beschlussfassung über weitere Anträge des Vorstandes
- j) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, soweit diese dem Vorstand fristgemäss eingereicht worden sind
- k) Beschlussfassung über die Führung weiterer Heime und/oder weiterer Tagesstätten, Beschäftigungsstätten und Werkstätten
- l) Änderung der Statuten
- m) Auflösung des Vereins

Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 14, Stimmrecht

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Soweit nachstehend nichts Anderes bestimmt wird, entscheidet das einfache Mehr der Stimmenden. Der Präsident oder die Präsidentin hat dabei den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Zur Statutenänderung bedarf es der Zweidrittelmehrheit, für die Auflösung des Vereins der Dreiviertelmehrheit der Stimmenden.

Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder eine geheime Stimmabgabe verlangt.

VI. DER VORSTAND

Art. 15, Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern (Präsident oder Präsidentin und vier Vorstandsmitglieder). Die Mitgliederversammlung wählt den Präsidenten oder die Präsidentin. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber; er bestimmt insbesondere einen Aktuar und einen Kassier.

Der Vorstand wird durch die ordentliche Jahresversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Art. 16, Arbeitsweise

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich. Beschlüsse werden bei offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Stimmgleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin oder der oder die Vorsitzende den Stichentscheid. Der Vorstand kann schriftlich auf dem Zirkularweg beschliessen, wobei aber jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes in einer Sitzung zu verlangen.

Der Heimleiter oder die Heimleiterin nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 17, Zeichnungsberechtigung, Eintragung in das Handelsregister

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung des Präsidenten oder der Präsidentin, der Mitglieder des Vorstandes, des Heimleiters oder der Heimleiterin sowie von Angestellten.

Der Verein ist im Handelsregister einzutragen.

Art. 18, Befugnisse

Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Konstituierung
- b) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung, insbesondere Ausarbeitung des Budgets, der Jahresrechnung und des Jahresberichts
- d) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- e) Bildung von Arbeitsausschüssen (aus Mitgliedern des Vorstandes unter Beizug von Angestellten und/oder Dritten) und Festlegung von deren Aufgaben sowie von deren Befugnissen
- f) Festlegung der Zusammensetzung der Geschäftsleitung unter dem Vorsitz des Heimleiters
- g) Genehmigung des Leitbilds, des Personalreglements, des Arbeitszeitreglements der Spesen- und Zulagenordnung und weiterer Reglemente
- h) Abschluss von Miet-, Kauf- oder Pachtverträgen über Liegenschaften und Belastung von Liegenschaften, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung gemäss Art. 13h dieser Statuten
- i) Anstellung und Entlassung der Heimleitung
- j) Festlegung der Finanzkompetenzen der Arbeitsausschüsse und des Heimleiters

- k) Festlegung des Lohns der Heimleitung und von den Mitgliedern der Geschäftsleitung
- l) Aufsicht über die Geschäftsführung von Arbeitsausschüssen und der Heimleitung
- m) Entscheid über Beschwerden von Heimangestellten und von gesetzlichen Vertretern von Betreuten gegen die Heimleitung
- n) Sämtliche weiteren Befugnisse, die in diesen Statuten nicht der Mitgliederversammlung oder der Revisionsstelle zugewiesen sind, stehen dem Vorstand zu.

Über die Beschlüsse jeder Vorstandssitzung und über die Zirkulationsbeschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

VII. REVISIONSSTELLE

Art. 19, Bestand

Die Mitgliederversammlung bestimmt eine Revisionsstelle, die die Jahresrechnung nach den jeweils für soziale Einrichtungen anwendbaren Vorschriften des Kantons Thurgau und nach anerkannten Rechnungslegungsstandards zu prüfen hat. Bei Überschreiten der entsprechenden Schwellenwerte gelten ausserdem die Bestimmungen von Art. 69b ZGB.

Als Revisionsstelle ist eine natürliche Person oder eine juristische Person wählbar, die bzw. deren Vertreter über die notwendige fachliche Qualifikation verfügt.

VIII. HEIMLEITUNG

Art. 20

Die Heimleitung wird vom Vorstand angestellt. Steht eine ordentliche Entlassung der Heimleitung zur Diskussion, so kann die Heimleitung eine Schlichtungsverhandlung unter Teilnahme des Vorstandes, der Heimleitung sowie zweier Vertrauenspersonen der Heimleitung - vorzugsweise aus dem Kreis der Mitglieder - verlangen. Dies gilt nicht bei Vorliegen von Gründen für eine fristlose Entlassung.

Art. 21

Die Heimleitung ist unter Vorbehalt der statutarischen Kompetenzen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Arbeitsausschüsse für die Heimführung und die Betreuung der anvertrauten Menschen zuständig.

Die Finanzkompetenzen werden vom Vorstand festgelegt. Auf jeden Fall hat der Heimleiter Finanzkompetenz und Zeichnungsbefugnis im Rahmen des Budgets und für die laufenden Bedürfnisse des Heims.

Die Heimleitung ist zuständig für die Anstellung und Entlassung von Mitarbeitern im Rahmen des Stellenplans.

Die Heimleitung vertritt das Heim nach aussen.

IX. STATUTENÄNDERUNG

Art. 22

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der Stimmenden dem Änderungsvorschlag zustimmen.

X. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 23

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Art. 24, Liquidatoren

Bei Auflösung des Vereins sorgt der Vorstand für die Liquidation, sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestimmt.

Art. 25, Verwendung des Vereinsvermögens

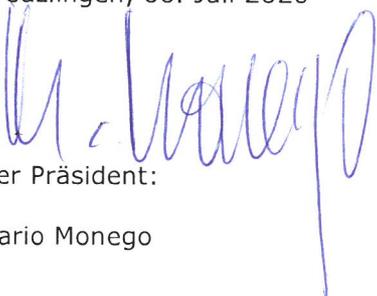
Das bei Auflösung vorhandene Reinvermögen wird einer von der Mitgliederversammlung bezeichneten gemeinnützigen, wohltätigen und steuerbefreiten Institution zugewiesen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt wie der aufgelöste Verein.

Die Aufsicht darüber obliegt dem Departement für Finanzen und Soziales des Kantons Thurgau.

XI. INKRAFTTRETEN

Vorstehende Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 05. Juni 2020 in dieser Fassung angenommen worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 08. Mai 2017.

Kreuzlingen, 06. Juli 2020



Der Präsident:
Mario Monego



Die Vizepräsidentin:
Sabine Köhler